

Bedeutung eines Bundestierschutzgesetzes für die biologische Landwirtschaft

R. GESSL

Einleitung

Eine Gesamtbeurteilung des neuen Tierschutzrechts zeigt, dass das Bundestierschutzgesetz einige für die Tierhaltung wichtige Neuerungen enthält: z. B. Anerkennung der Mitgeschöpflichkeit, Förderverpflichtung, Zulassungsverfahren für neue Haltungssysteme, Tierschutzobmänner). Besonders wichtig erscheint aber der Umstand, dass mit dem neuen Gesetz viele der bisher nur in einzelnen Bundesländern oder nur unzureichend oder gar nicht geregelte Bereiche einer gemeinsamen und umfassenden Regelung zugeführt werden (nach BINDER, 2004).

Als gesetzlicher Mindeststandard wirkt das Bundestierschutzgesetz natürlich in die Praxis der Bio-Tierhaltung hinein. Der im Vergleich zur konventionellen Landwirtschaft gänzlich verschiedene Systemansatz der Biologischen Landwirtschaft bedingt aber, dass Tierschutz alleine nicht ausreichend ist, dass es nicht genügt, die in Obhut genommenen Tiere nur vor Leiden, Schmerzen und Schäden zu schützen. Mit dem Ziel der tiergerechten Haltung stehen Wohlbefinden und Gesundheit der Tiere deutlich über einer bloßen Vermeidung von Schäden und Deckung von Bedürfnissen.

Sonderstellung der Tierschutzgesetzgebung

Der Tierschutz hat es sich zur Aufgabe gemacht, Tiere vor Schmerzen, Leiden und Schäden zu bewahren oder diese zu lindern. Die Voraussetzungen dafür werden durch die Tierschutzgesetzgebung geschaffen. Im Gegensatz zum Naturschutz, der die Menschen um seiner selbst willen treibt, nämlich um die Natur für sich und seine Nachkommen zu erhalten, steht beim Tierschutz das zu schützende Tier im Vordergrund. Die heutigen Tierschutzgesetzgebungen ha-

ben, im Gegensatz zu früher, in der Regel allein den Schutz des Tieres zum Ziel. Sobald menschliche Interessen beteiligt sind, geht dies meist auf Kosten, nicht zum Wohle, des Tieres (SAMBRAUS, 1997).

Die junge Geschichte ethologisch begründeter Tierschutzstandards

Zum ersten Mal stellte sich 1965 eine Regierung (Großbritannien) dem Problem, wo in unserem Umgang mit Nutztieren die Grenze zur nicht mehr tiergerechten Haltung zu ziehen wäre. Ein eigens dafür eingerichteter Untersuchungsausschuss empfahl sofortige Änderungen der Tierhaltung im „Brambell-Report“. Aufbauend auf den Prinzipien Schadensvermeidung und Bedarfsdeckung müssen, um Leiden zu verhindern, zumindest die „fünf Freiheiten“ erfüllt sein. „Ein Tier sollte sich ohne Schwierigkeiten umdrehen, aufstehen, niederlegen, Körperpflege betreiben und seine Extremitäten ausstrecken können.“ Der Europäische Rat griff auf den Brambell-Report zurück, als er 1976 die „Konvention zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutztiere“ entwarf, doch gibt es nach 40 Jahren immer noch Millionen von Tieren, denen diese Mindestanforderungen weiterhin verweigert werden.

In Österreich veröffentlichte 1983 die Arbeitsgemeinschaft Kritische Tiermedizin (AGKT Wien) als Ergebnis wissenschaftlicher und praktischer Auseinandersetzungen die ersten nach ethologischen Grundsätzen ausgerichteten Richtlinien Österreichs für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere. Mit der Gründung des Vereins Kritische Tiermedizin im Jahr 1987 wurde in Ergänzung zu den KT-FREILAND-Tierhaltungsrichtlinien ein umfassendes Qualitätssystem etabliert. Dieses umfasste als Eckpfeiler der

Absicherung des „FREILAND- Kritische Tiermedizin geprüft-Markenzeichens“ die Herkunfts-, Verlaufs- und Mengenkontrolle sowie die Produktkontrolle.

1991, und damit neun Jahre vor der Verabschiedung des Tierhaltungsanhangs 1804/99 zur EU-Bio-Verordnung 2092/91, wurden die KT-FREILAND-Tierhaltungsrichtlinien in abgeschwächter Form in das Österreichische Lebensmittelbuch, Kap. A8 für die Tierhaltung in der Biologischen Landwirtschaft Österreichs aufgenommen. Die „Codexbestimmungen“ hatten für alle tierhaltenden Bio-Betriebe Österreichs ihre Gültigkeit. Seit 24.8.2000 wird über die EU-VO 2092/91 auch die Bio-Tierhaltung EU-weit einheitlich reglementiert.

Die Geschichte der modernen österreichischen Tierschutzgesetzgebung ist kurz. Das erste moderne Tierschutzgesetz Österreichs wurde 1995 erlassen. Gemäß Art. 15 B-VG fiel „Tierschutz“ nach geltender Verfassungslage in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Bundesländer. Daraus resultierte eine äußerst zersplitterte und unübersichtliche Rechtslage. Am 28.9.2004 wurde das heftig diskutierte österreichische Bundesgesetz über den Schutz der Tiere im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und wird am 1.1.2005 in Kraft treten.

Bei der Betrachtung der Entwicklung des Tierschutzes lassen sich zwei auffallende Tendenzen erkennen. Auf der einen Seite ist die in Europa etwa seit Mitte des vorigen Jahrhunderts zu beobachtende Entwicklung zur durchgängigen Rationalisierung, Spezialisierung, Intensivierung und Automatisierung der sogenannten „Tierproduktion“ kritisch zu beurteilen (BARTUSSEK, 1997). Auf der anderen Seite hat aber gleichzeitig in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten das Verständnis für die Grundanforde-

ungen einer tiergerechten Nutztierhaltung stark zugenommen, dies manifestiert sich auch in Ansätzen im neuen österreichischen Bundestierschutzgesetz.

Biologische Landwirtschaft – altes Wissen neu angewendet

Die Landwirtschaft funktioniert seit Jahrtausenden in zyklischen Produktionsprozessen (z. B. Keimung – Wachstum – Reproduktion – neuer Keimling oder Abfall – Düngung – Pflanzenwachstum – Nahrung – Abfall). Unterstützt vom materialistischen Reduktionismus der modernen Wissenschaften, in denen ausschnittsweise Betrachtungen als Eigenschaften der Natur hingestellt werden, hat sich auf der einen Seite die konventionelle Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten immer weiter spezialisiert. Das alte Wissen ist weitgehend verloren gegangen. Auf der anderen Seite haben die Größe, das Ausmaß und die Komplexität der Probleme zugenommen. Landwirtschaftliche Skandale wie Massenschlachtungen auf Grund von z. B. BSE, Auftreten von Seuchen oder Antibiotikamissbrauch in der Fütterung beschränken sich nicht mehr nur auf den landwirtschaftlichen Bereich, sondern greifen als massives Bedrohungsbild in die Gesellschaftspolitik hinein.

In der Biologischen Landwirtschaft ist die Tierhaltung konzeptionell integraler Bestandteil des Systems. Mit der Flä-

chenbindung, dem Verbot für das Ausbringen leicht löslicher Wirtschaftsdünger und der Verpflichtung zur artgemäßen Tierhaltung sind die Stoffkreisläufe weitgehend geschlossen und das Zusammenspiel zwischen Boden, Pflanzen, Tier und Mensch kann funktionieren.

Ein Grundanspruch der Biologischen Landwirtschaft ist es, die gehaltenen Nutztiere nicht nur vor Leiden, Schäden und Schmerzen zu schützen, sondern ihnen deutlich darüber hinaus gehend ein wesensgemäßes und damit tiergerechtes Leben zu gewähren. In diesem Sinn sind die Tiere integraler Bestandteil eines auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Landbewirtschaftungssystems und nicht nur schützenswürdige Objekte.

In der Biologischen Landwirtschaft stellen die Tierschutzgesetze nur die Basis der darüber hinausgehenden Tierhaltungsstandards (EU-VO 2092/91) dar. Sie haben insbesondere überall dort eine besondere Bedeutung, wo die EU-Bio-Verordnung keine Regelungen vorsieht (z. B. Fressplatzbreite). Die Einhaltung des Tierschutzrechts wird bei jedem Bio-Betrieb zumindest einmal pro Jahr im Rahmen der umfassenden Bio-Kontrolle von einem Organ einer akkreditierten Bio-Kontrollstelle überprüft. Im Sinne eines modernen Qualitätsmanagements stellt die jährliche Kontrolle ein wesentliches Plus der Biologischen Landwirtschaft dar.

Abgesehen von der Strenge der Vorga-

ben zeigen sich auch prinzipielle Unterschiede im Zugang zur Umsetzung. Strengere Tierschutzgesetze führen über das Inkrafttreten an einem Stichtag zwanghaft längerfristig zu einem Fortschritt am Weg zu mehr Tiergerechtigkeit. Die biologischen Produzentenverbände versuchen die Bauern nicht mehr als Normunterworfenen zu sehen, sondern sie als besonders wichtige Partner in einem Qualitätsprogramm mit Eigenverantwortung zu gewinnen. Dieser Grundsatz spielt im Prozess der Neuformulierung der BIO AUSTRIA-Qualitätsstandards eine entscheidende Rolle.

Bundestierschutzgesetz und die Erwartungen der Konsumenten

Konsumenten erwarten sich bei Fleisch und Milch aus Österreich das Beste! So haben Konsumenten von österreichischen Lebensmitteln tierischer Herkunft ein deutliches, wenn auch diffuses Bild davon, dass Lebensmittel aus bäuerlichen Betrieben eine bessere Qualität als Produkte aus Intensivtierhaltung aufweisen. Die Bewerbung von österreichischen Lebensmitteln tierischer Herkunft hat es durch konsequente, geschickte Positionierung erreicht, den Österreichern eine Vorstellung von der konventionellen Landwirtschaft zu vermitteln, welche inhaltlich der Biologischen Landwirtschaft entspricht (GESSL et al., 2001).

Diese Vorstellung ist geprägt von einer harmonischen, konservativen Bildästhetik, die sich auch im Ergebnis von Umfragen manifestiert (FESSEL und GfK, 2001; STARZINGER, 2001). Konsumenten assoziieren bei Befragungen den heutigen österreichischen Landwirtschaftsbetrieb mit verklärten Erinnerungen an die „schöne, gute Vergangenheit“. So werden genau jene Bilder mit einer artgemäßen und „biologischen“ Tierhaltung verknüpft, die in der Bewerbung konventioneller Fleisch- und Milchprodukte verwendet werden (STARZINGER, 2001). Insofern ist es auch nicht verwunderlich, wenn der überwiegende Teil der Bevölkerung mit Fleisch und Milch aus Österreich (z. B. AMA-Gütesiegel) Bilder assoziiert, die auch im neuen Bundestierschutzgesetz keine Entsprechung finden (siehe auch *Tabelle 1*)

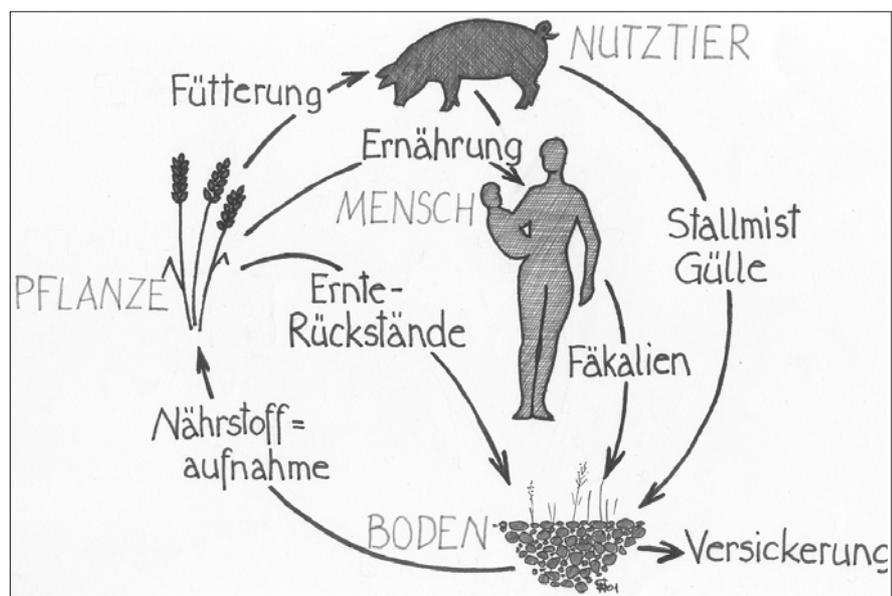


Abbildung 1: Schematische Darstellung der zyklischen Produktionsprozesse der Biologischen Landwirtschaft

(SCHWARZENBACHER et al., 2001; GESSL, 2001).

Schaut man sich die Mindestmaße für Stall- und Auslaufflächen für die konventionelle und Biologische Landwirtschaft an und stellt die Werte gegenüber, so lassen sich für den Laien keine allzu großen Unterschiede erkennen (Tabelle 1). Die elementaren Unterschiede liegen weniger im zusätzlichen Flächenangebot sondern vor allem in den verpflichtenden Zusatzvorschriften der Biologischen Landwirtschaft.

Über die Mindeststall- und –auslaufflächen hinaus prägen folgende Eckpfeiler die Tierhaltung in der Biologischen Landwirtschaft: Viehbesatz max. 2 DGVE/ha, kein Vollspaltenboden (mind. 50 % nicht perforiert), keine Anbindehaltung (Ausnahme bis 2010 bzw. Kleinbetrieb), Auslauf wann immer der physiologische Zustand des Tieres und der Zustand des Bodens es erlauben (Ausnahme bis 2010), nach ethologischen Kriterien festgelegte Mindeststallflächen und Mindestauslaufflächen (Ausnahme bis 2010), tierschutzrelevante Eingriffe nur nach Genehmigung, Zukauf von Bio-Tieren, konventionelles Futter max. 10 % für Pflanzenfresser bzw. 20 % für Schweine und Geflügel nach Positivliste, Beschränkung des Umstellungsfutters (30 % bei Zukauf bzw. 60 % bei eigenem Futter).

Dadurch, dass Tierschutz-Gesetzgebung und -Vollzug bisher in Kompetenz der Bundesländer lagen, ergaben sich zusätzlich zu den knappen Raummaßen bei der Interpretation der Vorschriften und beim Vollzug der Tierschutzbestimmungen gewisse Defizite (SCHMID, 2000). Defizite im Vollzug wurden in einem Bericht der EU-Kommission zu einem Kontrollbesuch zur Überprüfung der Umsetzung der EU-Richtlinien zu Tierhaltung und Tierschutz sichtbar gemacht. Der Bericht weist einerseits die alten österreichischen Tierschutzbestimmungen in einigen Teilen als unter den Mindestbestimmungen der EU liegend aus und hegt andererseits gewisse Zweifel über die Richtigkeit der nach Brüssel gemeldeten Tierschutzkontrolldaten (EUROPEAN COMMISSION, 2000). In diesem Punkt bedeutet die Verabschiedung eines Bundestierschutzgesetzes jedenfalls eine Verbesserung.

Dennoch bleiben Zweifel, ob es zwischen den Erwartungen der Konsumenten an eine österreichische Tierhaltung und den nach dem neuen Bundestierschutzgesetz am Mindeststandard orientierten Haltungsformen Übereinstimmung gibt.

Förderung nach Tiergerechtigkeit?

Besonders tiergerechte Haltungssysteme erfordern in der Regel ein Mehr an Ar-

beitsleistung und durch die großzügigen Bemaßungen auch höhere Aufwendungen für die Haltungsumgebung. Außerhalb der – in Österreich noch sehr bescheidenen – Labelproduktion sieht das aktuelle Bezahlungsschema für Geflügel und Fleisch aber zur Zeit keinerlei Preiszuschläge für Produkte aus besonders tiergerechten Haltungen vor. Durch das Fehlen an Direktzahlungen in diesem Bereich muss der Zusatzaufwand für die ethisch und gesellschaftlich geforderte gute Tierhaltung von den Bauern selber getragen werden (GESSL, 2002).

Zur Absicherung der zusätzlichen Leistungen besonders artgemäßer Tierhaltung ist daher die Ausweitung der nicht investiven Direktzahlungen auf den Bereich der besonders tiergerechten Haltung eine dringende Forderung für das ÖPUL-Programm 2007. BIO AUSTRIA hat dazu ein zukunftsweisendes System ausgearbeitet, das für Leistungen in den Teilbereichen tiergerechte Stallhaltung, Auslauf, Weide und besonders tiergerechte Fütterung Direktzahlungen vorsieht.

Zusammenfassung

Aufgabe des Tierschutzes ist es, Tiere vor Schmerzen, Leiden und Schäden zu bewahren oder diese zu lindern. Artgemäße Tierhaltung versucht, die Balance zwischen Nutzung von Leben und Ach-

Tabelle 1: Gegenüberstellung der gesetzlichen Vorschriften zur Haltung in der Biologischen Landwirtschaft (Rat der Europäischen Kommission, 2004) und in der konventionellen Landwirtschaft (Entwurf 1. Tierhaltungsverordnung, 10/2004)

	Stallmindestfläche, m ² /Tier		Auslaufmindestfläche, m ² /Tier	
	„Bio“ ⁽¹⁾	„Konventionell“ ⁽²⁾	„Bio“	„Konventionell“
Zucht- und Mastrinder				
bis 100 kg	1,5	bis 150 kg: 1,6	1,1	0
bis 200 kg	2,5	bis 220 kg: 1,8	1,9	0
bis 350 kg	4,0	2	3	0
über 350 kg	5, mindestens 1 m ² /100 kg		3,7 mind. 0,75 m ² /100 kg	0
bis 500 kg		2,4		0
bis 650 kg		2,7		0
über 650 kg		3		0
Milchkühe	6	3	4,5	0
Mastschweine				
bis 50 kg	0,8	0,5	0,6	0
bis 85 kg	1,1	0,55	0,8	0
bis 110 kg	1,3	bis 110 kg: 0,7	1	0
über 110 kg		1,0		

¹⁾ Haltungszusatzvorschriften z. B. eingestreute Liegefläche, strukturierte Buchten, max. 50 % perforierter Boden, mind. 5 % Fenster, Auslauf

²⁾ Vollspaltenbuchten möglich, kein verpflichtender Auslauf ins Freie; Buchten ohne vollperforierte Böden müssen jedenfalls eine trockene und ausreichend groß dimensionierte Liegefläche aufweisen.

tung des Lebens zu finden. Sie ist die Besinnung darauf, was wir Menschen den Tieren, die wir nutzen, schuldig sind. Im tiergerechten Umgang mit den Tieren zeigt sich auch der Kulturfortschritt einer Gesellschaft. Die Biologische Landwirtschaft bietet bereits seit Jahren anerkannte und funktionierende Konzepte zum ethisch verantwortungsvollen Umgang mit Boden, Pflanzen und Nutztieren. Das neue österreichische Bundes-tierschutzgesetz wirkt als Basisregelung in die praktische Tierhaltung der Biologischen Landwirtschaft hinein. Auf Grund des grundsätzlich höheren Niveaus der Bio-Tierhaltungsvorschriften ergibt sich auf den Bio-Betrieben durch die neuen Bestimmungen kein Adaptierungsbedarf. Gesellschaftspolitisch und ethisch werden die in die Bundeskompetenz fallenden strengeren Tierschutzstandards positiv bewertet.

Literatur

- BARTUSSEK, H. (1997): Neue Tendenzen in der Nutztierhaltung und der Tiergerechtheitsindex, In: Das Buch vom Tierschutz, Sambraus, H.H. und A. Steiger (Hrsg.), Enke Verlag, Stuttgart, 70-83.
- BINDER, R. (2004): Das neue österreichische Bundes-tierschutzgesetz – Kurzdarstellung unter besonderer Berücksichtigung nutztierrelevanter Bestimmungen, In: Tagungsband der 11. FREILAND-Tagung/17. IGN-Tagung: Auf dem Weg zu einer tiergerechten Haltung, 8-11.
- Entwurf 1. Tierhaltungsverordnung, 10/2004
- EUROPEAN COMMISSION (2000): Final report of a mission carried out in Austria from 19 to 23 June 2000. In order to evaluate competent authority inspections of animal welfare standards on pig and calf holdings and some aspects of the control of animal transportation. DG(SANCO)/1099/2000 – MR final.
- FESSEL und GfK (2001): Bio-Etiketten-Test, Befragung (n=1000), 2.-27.5.2001
- GESSL, R. (2001): Bio-Garantie beim Fleischgenuss. In: Freiland-Journal 2-01, 15.
- GESSL, R. (2002): Warum fördert Österreich nicht tiergerecht? In: Freiland-Journal 3-02, 3-4.
- GESSL, R. und S. WLCEK (2001): Österreichische Qualität: Bleibt eine biologisch-tiergerechte Nutztierhaltung Vision? In: Tagungsband der 8. FREILAND-Tagung: Tierische Lebensmittel – Qualität beginnt im Stall, 41-47.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2004): Verordnung (EU) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel. Konsolidierte Fassung vom 7.1.2004
- RÜTZLER, H. (2001): Was erwarten sich österreichische KonsumentInnen von der Qualität tierischer Lebensmittel. In: Tagungsband der 8. FREILAND-Tagung: Tierische Lebensmittel – Qualität beginnt im Stall, 5-8.
- SAMBRAUS, H.H. (1997): Grundbegriffe im Tierschutz. In: Das Buch vom Tierschutz, Sambraus, H.H. und A. Steiger (Hrsg.), Enke Verlag, Stuttgart, 30-39.
- SCHMID, E. (2000): Inhalt der österreichischen Tierschutzgesetze und Probleme beim Vollzug. In: Tagungsband der 7. FREILAND-Tagung: Tierschutz im Stall – Bedürfnisse der Tiere, Sachzwänge in der Praxis, Erwartungen der Konsumenten, 38-42.
- SCHWARZENBACHER, H., S. KONRAD und R. GESSL (2001): Erhebung der Inhalte ausgewählter österreichischer Markenfleischprogramme anhand der aktuellen Markenfleischrichtlinien. Studie der Universität für Bodenkultur, Eigenverlag, Wien.
- STARZINGER, B. (2001): „Bio“-Blicke – Von der Stadt ins Land. Ergebnisse einer telefonischen Befragung der Kunden der Freiland GmbH. In: Freiland-Journal 4-01, 14-15.